

HZB

HAMBURGER ZAHNÄRZTEBLATT



Ausweis – eHBA kann ab sofort beantragt werden

Ausbildung
ZFA beim letzten Stresstest

Ausfall
Rechtliche Einwertung: No-show-Termine

Ausblick
Fortbildung(en) finden wieder statt

nachrichten

- 02** **Inhalt**
- 03** **Editorial: Schwerpunkte**
- 04** **Elektronischer Heilberufsausweis
(eHBA) in den Startlöchern**
- 06** **Der No-show-Patient - ein Ärgernis**
- 10** **Stabwechsel an Klinik Nord-Heidberg**
- 10** **Ausbildungsplätze trotz Corona-Krise?
Prämie winkt!**
- 11** **Bestens vorbereitet - trotz Corona**
- 12** **Die Fortbildung startet wieder**
- 14** **Fortbildung Zahnärzte
Oktober 2020**
- 14** **Fortbildung Praxismitarbeiterinnen
September 2020**
- 16/17** **Persönliches**
- 19** **Impressum**

kammer-nachrichten

- 14** **Ungültige Ausweise**

kzv-nachrichten

- 15** **Zwei Veröffentlichungen aus dem
Disziplinarausschuss**
- 15** **Zahlungstermine 2020**
- 15** **Einreichtermine für Abrechnungen**
- 16** **Zulassungsausschuss 2020**

verlagsnachrichten

- 18** **Kleinanzeigen**
- 19** **Inserentenverzeichnis 06-2020**



Schwerpunkte

Der neue Senat sortiert die Gesundheitsbehörde im Sozialressort ein



Konstantin von Laffert
Präsident Zahnärztekammer HH

Etwas überraschend war die Nachricht schon: Der neue rot-grüne Senat wird keine echte Gesundheitssenatorin mehr haben. Eine Aufgabe, die Cornelia Prüfer-Storcks (SPD) in den letzten Jahren mit sehr großem Aufwand und Engagement bearbeitete, soll jetzt mal eben bei der ja auch nicht gerade beschäftigungslosen Sozialsenatorin und „nebenbei“-SPD-Chefin Dr. Melanie Leonhard untergebracht werden. Die neue Senatorin kann einem bei der Menge und des Tiefganges der Aufgabe schon fast leidtun, auch wenn die Marmstorferin als fleißig und teamfähig gilt.

Mitten in der größten Krise der letzten Jahrzehnte wird die Gesundheitspolitik offenbar immer unwichtiger, ist die Auflösung der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz ein falsches Signal der Politik oder nur der Ressortverteilung zwischen rot und grün geschuldet?

Darüber hinaus konnte man in der Krise den Eindruck gewinnen, dass die Zahnmedizin an Bedeutung im Vergleich der medizinischen Fachrichtungen verliert – siehe Verteilung von Schutzkleidung und (Nicht)-Teilhabe am Rettungsschirm.

Wir Zahnärzte haben uns in der Krise aber nicht weggeduckt, sondern weiter die Versorgung unter schwierigsten Rahmenbedingungen gesichert. Wir haben eine wichtige Funktion für das Gemeinwohl. Denn „Gesund beginnt im Mund“ ist nicht nur ein Satz für den Tag der Zahngesundheit, sondern gilt genauso in Krisenzeiten. Wir werden unsere Verantwortung als Zahnärzte gegenüber der nunmehr für uns zuständigen Senatorin deutlich machen.

Im Koalitionsvertrag haben wir einen weiteren für uns sehr wichtigen Punkt gefunden. Offenbar ist unser intensiv an die Politik herangetragen Thema Fremdkapital und die daraus resultierende Bedrohung der Freiberuflichkeit dort angekommen. So steht im rot-grünen Fahrplan für die nächsten 4 Jahre: „Um eine einseitige Renditeorientierung ohne ausreichende medizinische Indikation in fachgruppengleichen medizinischen Versorgungszentren (MVZs) und bei Gesundheitsdienstleistungen gewerblicher Anbieter auszuschließen, wollen wir prüfen, ob und wie das Hamburgische Kammergesetz entsprechend angepasst werden kann. Insbesondere die Voraussetzungen für die Berufsausübung als Gesellschafter*in einer juristischen Person des Privatrechts werden im Sinne des Patientenschutzes präzisiert.“

Wir werden die Politik an diese Zeilen erinnern und gern dazu beitragen, dass Zahnmedizin ZahnMedizin bleibt!

Herzliche kollegiale Grüße
Konstantin v. Laffert

Elektronischer Heilberufsausweis (eHBA) in den Startlöchern

Ab 01. Januar 2021 ist er auch für die (vertrags-) zahnärztliche Praxis Pflicht: der eHBA. Neue Anwendungen der TI – wie das Notfalldatenmanagement (NFDm) – sind dann nur noch für Inhaber des eHBA möglich.

Der elektronische Zahnarztausweis (eZAA) ist der elektronische Heilberufsausweis (eHBA) für Zahnärztinnen und Zahnärzte – und kann ab sofort beantragt werden. Der Gesetzgeber sieht vor, dass der Zugriff auf medizinische Daten der elektronischen Gesundheitskarte nur in Verbindung mit einem eHBA erfolgen darf, der über eine Möglichkeit zur sicheren Authentifizierung und über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügt. Daher muss



gewährleistet sein, dass bei einem Zugriff auf solche Daten mit einer SMC-B die Zugreifenden selbst über einen eHBA verfügen oder von Personen autorisiert sind, die über einen solchen verfügen.

Der elektronische Heilberufsausweis besitzt derzeit alle Funktionen eines Sichtausweises. In den nächsten Jahren wird er in der Praxis nach und nach z.B. für folgende Anwendungen in der Telematik-Infrastruktur (TI) erforderlich sein:

- Notfalldatenmanagement (NFDm)
- sichere Kommunikation zwischen den Leistungserbringern
- elektronische Fall-/Patientenakte (z. B. „Vivy“)
- elektronischer Medikationsplan / eRezept / eVerordnung (eMP)
- qualifizierte elektronische Signatur (QES)
- Übermittlung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an die Krankenkassen (eAU)

Durch die geplante elektronische Vernetzung zwischen Versicherten, Zahnärzten, Fachärzten, Krankenhäusern und Apotheken soll eine bessere medizinische Versor-

gung der Patienten erreicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Webseite der gematik – Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH.

Produktion & Kosten des HBA

Herausgeber elektronischer Zahnarztausweise sind die Zahnärztekammern. Diese prüfen nach Antragstellung die persönlichen Daten und das Berufsattribut und erteilen Produktionsfreigabe. Produziert wird die personenbezogene Chipkarte von sogenannten Vertrauensdiensteanbietern (VDA), die den Ausweis mit den notwendigen Zertifikaten und Schlüsselmaterial ausstatten. Die Leistungen der VDA sind generell kostenpflichtig. Anbieter, Preise und Konditionen können der Tabelle auf Seite 5 entnommen werden.

Weitere Informationen (Kosten und Vertragsbedingungen) finden sich auf den Webseiten der VDA.

Um den eHBA elektronisch nutzen zu können, benötigen Sie ein Kartenlesegerät und Software. Die Produktauswahl ist abhängig vom jeweiligen Einsatzszenario. In der Praxis befindliche Konnektoren müssen durch ein Update zum eHealth-Konnektor aufgerüstet werden. Lassen Sie sich von Ihrem IT-Dienstleister, dem VDA oder Ihrem Praxisverwaltungssystemhersteller beraten. Umfangreiche Informationen finden Sie auch auf der Seite der KZBV.

Die KZBV und der GKV-Spitzenverband haben eine Refinanzierungspauschale für den eHBA vereinbart. Diese beträgt einmalig 233 Euro und wird von der KZV ausbezahlt, sobald ihr die Information über die Ausgabe eines eHBA vorliegt und Sie die Refinanzierung mit Ihrem persönlichen Zugang im Online-Portal der KZV Hamburg beantragt haben. Auf dem gleichen Weg beantragen Sie auch die Refinanzierungspauschale für das Update Ihres Konnektoren zum eHealth-Konnektor.

Weitere Informationen und der detaillierte Beantragungsweg finden sich auf der Website der Hamburger Zahnärzte.

<https://www.zahnaerzte-hh.de/zahnaerzte-portal/praxis/elektronischer-heilberufsausweis-ehba-ezaa/>

Anbieter	Kosten je Ausweis zzgl. 19% MwSt.	Inkl. 19% MwSt.	Hochgerechnet auf 5 Jahre inkl. MwSt.	Gültigkeit	Mindestvertragslaufzeit	Anmerkungen
D-Trust (Bundesdruckerei)	420,17 €	500,00 €	500,00 €	5 Jahre	5 Jahre	Da der Kunde ein Produkt kauft, spricht D-Trust hier nicht von Vertragslaufzeit. Der Kunde bezahlt die Herstellung eines eHBA, der 5 Jahre gültig ist. Daher ist ein Kündigungsrecht vor Ablauf der 5 Jahre nicht vorgesehen.
medisign		8,90 € / Monat	534,00 €	5 Jahre	2 Jahre, danach je Jahr kündbar	
T-Systems	22,44 € / Quartal	26,70 € / Quartal	524,07 €	4 Jahre	2 Jahre	
SHC Stolle & Heinz Consultants						Es liegen noch keine Informationen vor.

Stand: 05.03.2020 / Quelle: BZÄK

Wir handeln nachhaltig!

Interesse geweckt? Informationen erhalten Sie per

Fax an **040 - 23 880 98 - 20** oder

Mail an **zischow@zischow-dental.de**



Wir garantieren für Zischow-Zahnersatz:

- ▶ Kurze Transportwege
- ▶ Hohe Qualität
- ▶ Persönliche Ansprechpartner
- ▶ Ganz nah

Regionalität und Nachhaltigkeit sind gleichzusetzen mit Umwelt- und Klimaschutz.



„Das ist unser Beitrag für mehr Umwelt- und Klimaschutz“
Susanne und Kay Zischow

Der No-show-Patient – ein Ärgernis

Patienten, für die längere Behandlungstermine vorgesehen sind und nicht erscheinen, haben unmittelbar Einnahmeausfälle der Praxis zur Folge. Welche – zulässigen – rechtlichen Möglichkeiten bestehen, sich vor solchen wirtschaftlichen Folgen zu schützen?



Sven Hennings, Fachanwalt für
Medizinrecht, CausaConcilio
Hamburg

Zunehmend lässt sich beobachten, dass Patienten Behandlungstermine vereinbaren, diese jedoch nicht wahrnehmen. Dies gilt sowohl für persönlich abgesprochene, telefonisch vereinbarte oder über Online-Buchungen vorgesehene Termine. Derartige Ausfallzeiten lassen sich durchaus reduzieren, wenn die Patienten bei Vereinbarung des entsprechenden Behandlungstermins ausdrücklich auf rechtliche Folgen im Falle der Nichtwahrnehmung dieses Termins hingewiesen werden. Bereits ein solcher Hinweis dürfte regelmäßig geeignet sein, die Patienten anzuhalten, Termine rechtzeitig abzusagen. Sofern der Patient trotz dieses Hinweises einen (längeren) Behandlungstermin schuldhaft nicht wahrnimmt oder nicht rechtzeitig absagt, kann ein Ausfallhonorar geltend gemacht werden.

Voraussetzung für die Geltendmachung eines Ausfallhonorars ist nach überwiegender Rechtsprechung der regelmäßig zuständigen Amtsgerichte, dass

- mit dem Patienten ein fester Termin vereinbart wurde,
- dem Patienten (nachweisbar) erklärt und vereinbart wurde, dass dieser Termin ausschließlich für ihn reserviert ist und ggf. rechtzeitig (24-48 Stunden) abgesagt werden muss und

- er darauf hingewiesen wird, im Falle der schulhaften Nichtwahrnehmung des Behandlungstermins zum Schadensersatz – entweder in Höhe der zu erwartenden Behandlungskosten oder aber nach Maßgabe eines pauschalen Stundensatzes – verpflichtet ist, sofern der Patient den vereinbarten Termin nicht wahrnimmt.

Eine gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung zu der Frage, ob und unter welchen Umständen ein Zahnarzt Ausfallhonorar gegenüber No-show-Patienten geltend machen kann, liegt bislang nicht vor. Angesichts der relativ geringen Streitwerte finden derartige Rechtsstreitigkeiten regelmäßig vor den Amtsgerichten, nur vereinzelt vor den Landgerichten statt.

Streitstand in Rechtsprechung und Literatur

Nach einer in der Rechtsprechung verbreiteten Ansicht stellt die Festlegung eines Behandlungstermins beim Arzt keine verzugsbegründende Fixierung eines Termins dar mit der Folge, dass die Bestimmung des § 615 BGB nicht zur Anwendung kommt und dem Zahnarzt kein Vergütungsanspruch gegen den säumigen Patienten zusteht. Andere Gerichte gestehen dem Zahnarzt insoweit allerdings einen Schadensersatzanspruch auf der Grundlage der §§ 280 Abs. 1 S. 1, 252 BGB (Verzug) zu. Zur Begründung stellt diese Ansicht zunächst auf den Sinn und Zweck von Terminabsprachen ab. Terminabsprachen seien im Geschäftsleben weitgehend üblich. Sie würden in der Regel aber nur helfen, zeitliche Planungen der Geschäftspartner zu koordinieren, ohne dass daran einschneidende rechtliche Folgen geknüpft werden sollen. Dementsprechend diene auch die Vereinbarung eines Behandlungstermins primär nur der reibungsloseren Abwicklung des Praxisablaufs. Daher fehle regelmäßig auf beiden Seiten der für die Verbindlichkeit des Behandlungstermins erforderliche Rechtsbindungswille. Im Übrigen sei ein Ausfallhonorar des Zahnarztes auch deshalb abzulehnen, weil der Patient für Wartezeiten im ärztlichen Bereich ebenfalls keinen Ausfallersatz verlangen könne. Diejenigen Gerichte, die stattdessen einen Schadensersatzanspruch des Zahnarztes – zu-

–



© by atikon.com

AESCUTAX
Steuerberatungsgesellschaft

Steuerberatung statt Steuerverwaltung.
Speziell für Zahnärzte!

Burchardstraße 19 | D - 20095 Hamburg | Tel.: +49 (0) 40 - 767 5883 - 160
Fax: +49 (0) 40 - 767 5883 - 166 | info@aescutax.net | www.aescutax.net

mindest dem Grunde nach – bejahen, begründen diesen mit den vertraglichen Nebenpflichten des Patienten, die auch die Verpflichtung zur rechtzeitigen Terminabsage beinhalten würden.

Demgegenüber vertritt eine andere Ansicht in der Rechtsprechung eine vermittelnde Ansicht: Legt der Zahnarzt seine Patiententermine in der Weise fest, dass er mehrere Patienten zur selben Zeit bestellt, weil er von der einen oder anderen Terminabsage ausgeht, so dient die jeweilige Terminvereinbarung lediglich der Vermeidung von überlangen Wartezeiten. In einem solchen Fall besteht kein Anspruch auf ein Ausfallhonorar. Wenn ein Zahnarzt hingegen bei einem Patienten eine längere Behandlung plant und nicht gleichzeitig andere Patienten für diesen Termin einbestellt, „so wollen Arzt und Patient, die sich beide in ihren Dispositionen auf die vereinbarte Terminstunde einrichten, die Diensthandlung auch gerade zu diesem Termin vorgenommen wissen. In diesem Fall sei eine kalendermäßige Bestimmung i. S. d. § 296 BGB anzunehmen. Entscheidend ist insoweit also

die jeweilige Praxisorganisation. Betreibt der Zahnarzt eine Bestellpraxis, ist der vergebende Termin nach dieser Auffassung als eine kalendermäßige Bestimmung i. S. d. § 296 BGB zu qualifizieren, so dass der Zahnarzt bei einem Ausbleiben des Patienten gegen diesen einen Vergütungsanspruch wegen Annahmeverzugs hat.

Kündigt der Patient den Behandlungsvertrag gem. § 627 BGB (unverschuldet bzw. aus wichtigem Grund) vor dem geplanten Behandlungsbeginn, hat der Zahnarzt keinen Anspruch aus § 615 BGB. Dies gilt unter Umständen selbst dann, wenn der Patient den Termin überaus kurzfristig absagt. Sagt der Patient hingegen unmittelbar nach dem vereinbarten Behandlungstermin ab, liegt zwar eine wirksame Kündigung vor, die den Annahmeverzug ex nunc beendet. Die Folgen des § 615 BGB treten gleichwohl ein, da hierfür bereits der Annahmeverzug von einer Minute genügt. Insgesamt hängt damit der Anspruch des Zahnarztes aus § 615 BGB davon ab, wann der Patient den Behandlungsvertrag kündigt. Der Patient kann seinen Interessen also durch

Wir bringen das schönste Lächeln nach Hamburg



InteraDent

Die Experten für
Zahnersatz & Zahnästhetik

- ✓ **Qualitätszahnersatz** und allumfassende Serviceleistungen
- ✓ **Zertifiziert** nach DIN ISO 9001
- ✓ **Online Business Portal** vereinfacht Arbeitsprozesse
- ✓ **neueste Technologien** wie z.B. Lasermeltingverfahren/ eigenes Fräszentrum
- ✓ **flexible Zeit- und Preisgestaltung** mit InteraDent WiFlexX
- ✓ **Support in Ihrer Praxis** durch unsere Zahntechniker/innen

Ich bin gerne für Sie da

Nils Hegenberg

Außendienst

+49 (0) 170 710 84 83

n.hegenberg@interadent.de



☎ 0800 - 468 37 23

🌐 interadent.de

nachrichten

eine rechtzeitige Kündigung des Vertrages ausreichend Rechnung tragen. Dem Zahnarzt bleibt es unbenommen, sich durch eine vertraglich vereinbarte Einschränkung des Kündigungsrechts (Absage 24-48 Stunden vor dem Termin) hinreichend abzusichern.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass bei gesetzlich versicherten Patienten das Kündigungsrecht bereits kraft Gesetzes durch die von § 76 Abs. 3 S. 1 SGB V angeordnete Quartalsbindung faktisch einschränkt ist. Wenn aber schon vom Gesetzgeber selbst in Form der Vorschrift des § 76 Abs. 3 S. 1 SGB V eine faktische Einschränkung des Kündigungsrechts durch eine Kündigungsfrist von bis zu einem Quartal geschaffen wird, muss eine Kündigungsfrist von 24-48 Stunden erst recht zulässig sein. Ein entsprechender Umkehrschluss drängt sich nahezu auf. Eine Kündigungsfrist von mindestens 24 Stunden wird dabei in der Regel deshalb anzunehmen sein, weil der Zahnarzt nur innerhalb eines solchen Zeitraums einen Ersatzpatienten einbestellen kann.

Insgesamt ist damit die Vereinbarung einer 24-stündigen (bis zu maximal 48-stündigen) Kündigungsfrist bei zahnärztlichen Behandlungsverträgen mit den Vorschriften der §§ 305 ff. BGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen) vereinbar und somit zulässig. Teilt der Patient demzufolge bei entsprechender Vereinbarung seine Verhinderung nicht rechtzeitig mit, kann der Zahnarzt grundsätzlich die vertraglich geschuldete Vergütung gem. §§ 611, 615 BGB verlangen. Gleiches gilt, wenn der Patient zum vereinbarten Termin schlicht nicht erscheint, da es insoweit bereits an einer wirksamen Kündigung fehlt.

Höhe der Vergütung

In der früher geltenden Fassung der GOZ bzw. GOÄ war für den Zeitverlust, den ein Zahnarzt durch das Nichterscheinen eines Patienten erlitt, eine „Verweilgebühr“ vorgesehen. Eine solche Gebühr ist indes in der aktuellen Fassung der Gebührenordnung nicht mehr enthalten. Demzufolge ist der Vergütungsanspruch des Zahnarztes auf der Grundlage der §§ 611, 615 BGB nicht mehr auf den Betrag dieser ursprünglichen Gebühr beschränkt, sondern bestimmt sich nunmehr nach den allgemeinen Vorschriften des BGB. So kann der Zahnarzt die Ver-

gütung für die infolge des Verzuges nicht geleisteten Dienste verlangen, also den Betrag, den er verdient hätte, wenn der Patient nicht in Verzug geraten wäre. Dabei ergibt sich der Betrag, den der Zahnarzt für die Vornahme der Behandlung hätte fordern können, aus der Gebührenordnung (GOÄ bzw. GOZ), regelmäßig nach dem 2,3-fachen Faktor (ohne Auslagen).

Die voranstehenden Ausführungen gelten sowohl für Privatpatienten als auch für gesetzlich Versicherte gleichermaßen. Denn auch bei Kassenpatienten ist das Honorar wegen Nichterscheins dem Kassenpatienten privat in Rechnung zu stellen. Es handelt sich insoweit um Leistungsstörungen im Verhältnis zwischen Vertragszahnarzt und Kassenpatient, die nicht Gegenstand der kassenärztlichen Versorgung sind. Allerdings dürfte hier der Anspruch der Höhe nach auf den Betrag begrenzt sein, den der Zahnarzt auf der Grundlage des BEMA-Z erhalten hätte. Andernfalls würde der Zahnarzt



auf der Grundlage der Gebührenordnung gegebenenfalls bessergestellt werden, so dass er einen Vorteil erlangt, wenn der Patient nicht zur Behandlung erscheint.

Auch in den übrigen Fällen muss sich der Arzt gem. § 615 S. 2 BGB dasjenige anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Behandlung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erworben hat oder zu erwerben unterlassen hat. Das bedeutet, dass der Zahnarzt, der in der Lage ist, statt des nicht erschienen Patienten einen anderen Patienten zu behandeln, sich dieses Honorar anspruchsmindernd anrechnen lassen muss. Ebenso wirkt es sich anspruchsmindernd aus, wenn der Zahnarzt in der Zwischenzeit andere Tätigkeiten in seiner Praxis, bspw. Verwaltungstätigkeiten, verrichten kann.

Alternativ kann nach Auffassung einiger Gerichte eine angemessene Stundenvergütung vereinbart werden. Die Höhe des Ausfallhonorars bemisst sich dann an den (im Streitfall nachzuweisenden) durchschnittlichen Umsätzen der Praxis; anerkannt wurden insoweit Beträge zwischen € 80-150 pro Stunde.

Fazit

Insgesamt kann der Zahnarzt also im Falle der Säumnis eines Patienten ein Ausfallhonorar verlangen, soweit er

eine Bestellpraxis betreibt. Damit ihm auch bei einer kurzfristigen Absage des Patienten der Vergütungsanspruch erhalten bleibt, ist er gehalten, eine Kündigungsfrist mit dem Patienten zu vereinbaren. Es bietet sich insofern eine vorformulierte Klausel an, die entweder auf dem Anmeldebogen oder auf der Terminvereinbarung ausformuliert werden kann. Die Vereinbarung ist vom Patienten zu unterschreiben. Als Formulierung kommt in Betracht:

„Sie kommen zur Behandlung in eine Praxis, die nach dem Bestellsystem geführt wird. Das bedeutet, dass die vereinbarte Zeit ausschließlich Ihnen vorbehalten wird, wodurch lange Wartezeiten vermieden werden. Sollten Sie den jeweils vereinbarten Termin nicht einhalten können, müssen Sie diesen spätestens 24 Stunden vorher absagen, damit wir die für Sie vorgesehene Zeit noch anderweitig verplanen können. Sollten Sie den Termin nicht innerhalb dieser Frist absagen, kann Ihnen gemäß §§ 611, 615 BGB eine Vergütung auf der Grundlage der einschlägigen Gebührenordnung (alternativ € xx/Stunde) in Rechnung gestellt werden. Dies gilt jedenfalls dann, wenn Sie den Termin aus eigenem Verschulden nicht

wahrgenommen bzw. es schuldhaft versäumt haben, diesen rechtzeitig abzusagen. Ihr Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) bleibt hiervon unberührt.“

Eine absolute Rechtssicherheit kann jedoch in Anbetracht der vielfältigen divergierenden Ansichten innerhalb der Rechtsprechung nicht geschaffen werden. Ob mithin ein Gericht dem Vergütungsanspruch überhaupt stattgibt, einen Schadensersatzanspruch bejaht und auch der Höhe nach bestätigt, steht im Ermessen des Tatrichters. Und dort sind alle – wie wir wissen – „in Gottes Hand“. Gleichwohl sollte eine derartige Vereinbarung sinnvoll sein, um die Patienten anzuhalten, vereinbarte Termine einzuhalten bzw. im Falle ihrer Verhinderung zumindest rechtzeitig abzusagen.

Sven Hennings
Fachanwalt für Medizinrecht
CausaConcilio Hamburg



Kennen Sie den Marktwert Ihrer Praxis?

Ganz gleich, ob Sie sich zunächst nur über ihren derzeitigen Marktwert informieren möchten oder ob Sie Ihre Praxis zu den bestmöglichen Bedingungen verkaufen wollen:

Wir erstellen Ihnen gerne eine kostenfreie, vereinfachte Wertermittlung Ihrer Praxis.

Für unsere Vielzahl an Zahnärztinnen und Zahnärzten, die eine Praxis übernehmen möchten, suchen wir ständig neue Objekte.

Sprechen Sie uns gerne an.

Büro Hamburg: Holzdamms 51
 20099 Hamburg
Büro Bad Oldesloe: Markt 2
 23843 Bad Oldesloe

Tel: 0162-546 00 00 as@diwium.de www.diwium.de
Ihr Ansprechpartner ist Alexander Schmitt.

Stabwechsel an Klinik Nord-Heidelberg

Professor Kreusch geht in den Ruhestand – PD Dr. Hanken kommt



Professor Dr. Dr. Thomas Kreusch

Nach 20 Jahren als Leitender Arzt der Abteilung MKG-Chirurgie der Asklepios Klinik Nord-Heidelberg scheidet Professor Dr. Dr. Thomas Kreusch altersbedingt aus dem Amt. Sein Nachfolger, PD Dr. Dr. Hanken, ist bereits seit dem 01.01.2020 neuer Chefarzt der Klinik, so dass die Übergabe reibungslos funktionierte.

Professor Kreusch studierte zunächst Biologie bis zur naturwissenschaftlichen Zwischenprüfung in Göttingen und anschließend Zahnheilkunde in Kiel. Er blieb als Wissenschaftlicher Angestellter an der Universität und setzte dort seine Studien der Humanmedizin fort. 1988 erhielt er seine Anerkennung als Arzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, 1992 vollendete er seine Habilitation im Bereich der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde. 2000 wurde er Professor für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie an der Universität Kiel und übernahm in diesem Jahr die Leitung der MKG-Chirurgie in der Klinik Nord-Heidelberg.

Der Zahnärztekammer Hamburg ist Herr Professor Kreusch auf vielfältige Weise verbunden. So ist er seit vielen Jahren Referent für die zahnärztliche Fortbildung. Insbesondere seine Operationskurse zahnärztliche Chirurgie sind stets gut gebucht. Daneben ist er Vorsitzender des Prüfungsausschusses Oralchirurgie und Vorsitzender der Sachverständigenkommission zur Überprüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina. Die Kammer dankt Herrn Professor Kreusch, dass er diese Aufgaben auch nach Beendigung seiner Tätigkeit in der Klinik weiterführt.

Wer Herrn Professor Kreusch kennt, weiß sein freundliches und korrektes, stets hilfsbereites Wesen verbunden mit einer starken medizinischen Verbundenheit sehr zu schätzen. Neben seiner Tätigkeit in der Klinik liegt Herrn Professor Kreusch die Behandlung von Patienten in Indien sehr am Herzen. Seit 22 Jahren fährt er für zehn Tage pro Jahr in ein indisches Missionskrankenhaus im zentralindischen Bundesstaat Madhya Pradesh und operiert dort Kinder wie Erwachsene. Seine Erfahrungen als ausgewiesener Spezialist für die Behandlung von

Lippen-Kiefer-Gaumenspalten kann er dort gut einsetzen. Für seine Verdienste für dieses ehrenamtliche Engagement erhielt er 2015 das Bundesverdienstkreuz am Bande.



Priv.-Doz. Dr. Dr. Henning Hanken

Neuer Chefarzt ist Priv.-Doz. Dr. Dr. Henning Hanken. Dr. Hanken studierte zunächst Humanmedizin an der Universität Lübeck und schloss ein Studium der Zahnheilkunde an der Universität Hamburg an. Nach Promotionen zum Dr. med. und Dr. med. dent. erlangte er 2013 die Anerkennung zum Fach-

arzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie. 2016 beendete er das Habilitationsverfahren der medizinischen Fakultät der Universität Hamburg. Vor seinem Wechsel an die Klinik Nord-Heidelberg war Dr. Hanken leitender Oberarzt am UKE und von 2017 bis 2018 kommissarischer Klinikdirektor. Dr. Hanken ist der Kammer ebenfalls als Mitglied des Prüfungsausschusses Oralchirurgie verbunden.

Ausbildungsplätze trotz Corona-Krise? Prämie winkt!

Die Bundesregierung will mit bis zu 500 Millionen Euro einen Einbruch der betrieblichen Ausbildung vermeiden. Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die ihr Ausbildungsplatzangebot 2020 im Vergleich zu den drei Vorjahren nicht verringern, sollen für jeden neu geschlossenen Ausbildungsvertrag eine einmalige Prämie in Höhe von 2.000 Euro erhalten, die nach Ende der Probezeit ausgezahlt wird. Solche Unternehmen, die das Angebot sogar erhöhen, erhalten demnach für die zusätzlichen Ausbildungsverträge 3.000 Euro. KMU, die ihre Ausbildungsaktivität trotz Corona-Belastungen fortsetzen und Ausbilder sowie Auszubildende nicht in Kurzarbeit bringen, können eine Förderung erhalten.

Detaillierte Informationen zum ‚Rettungsschirm Ausbildung‘ finden sich nach Beschlussfassung auf www.zahnaerzte-hh.de.

Bestens vorbereitet – ZFA-Prüfung in Corona-Zeiten

Die Umstände sind außergewöhnlich – aber für Kammer und Berufsschule war es keine Frage, nach der schriftlichen Prüfung auch die praktische ZFA-Abschlussprüfung im Sommer 2020 zum geplanten Termin durchzuführen.

„Die Organisation der praktischen Abschlussprüfungen für die 180 angehenden ZFA des Sommerabschlussjahrganges ist mit einem hohen Aufwand verbunden gewesen. Die größte Herausforderung war dabei, dass die Prüfungsräume nicht in gewohnter Art belegt werden konnten,“ sagte Dr. Maryla Brehmer, Vorstandsmitglied der Zahnärztekammer Hamburg und verantwortlich für das Ressort Ausbildung. Als echtes Nadelöhr erwies sich



dabei der Instrumentenraum: Hier suchen sich in Coronafreier Zeit 14 Prüflinge zeitgleich die Instrumente zusammen. Die Anzahl der maximal möglichen Anwesenden

wurde nun auf 4 Personen begrenzt. Und entsprechend dem detaillierten Hygienekonzept mussten alle Instrumente im Nachgang desinfiziert werden – bevor die nächste Azubi-Gruppe sich hier ‚bediente‘.



„Es war eine enorme Kraftanstrengung für alle Beteiligten. Ich möchte unseren ehrenamtlichen Prüferinnen und Prüfern, allen Helfern im Hintergrund und der Berufsschule für ihr Engagement und ihre hohe Flexibilität herzlich danken! Ohne deren Einsatz und Unterstützung wäre die Durchführung der Prüfungen so nicht möglich gewesen“, betont Dr. Brehmer.

Einen großen Wermutstropfen gibt es dennoch: Eine Abschlussfeier wird es in diesem Jahr nicht geben. Großveranstaltungen sind in Hamburg noch bis zum 31. August 2020 untersagt.

 ZAEVERS

Martin Waldtmann
Geschäftsführer

Auch in Krisenzeiten für Sie da!

Besser durch die Krise kommen: Wir beraten zu aktuellen Finanz- und Versicherungsthemen

Einsparung von Praxiskosten durch faire Beiträge

Passgenauer Versicherungsschutz und optimale Beratung durch Experten mit 15 Jahren Erfahrung

Vergleichen lohnt sich: Bis zu 50% bei der Berufshaftpflicht sparen.

www.zaevers.de

Die Fortbildung startet wieder

Nach der Krise ist vor der Neuentwicklung. So sagt man vielerorts. Auch an der Zahnärztlichen Fortbildung der Zahnärztekammer Hamburg sind die Geschehnisse dieses Frühjahrs nicht spurlos vorbeigegangen. Viele von Ihnen haben es sicherlich bemerkt, wir mussten Kurse und Termine absagen oder haben Ersatztermine angeboten.

Fortbildung Zahnärzte

Auf diesem Weg möchten wir uns bei Ihnen allen nochmals für Ihr Verständnis und Ihre Geduld bedanken! Unsere Kursteilnehmer wie unsere Referenten haben uns immer unterstützt und waren offen für neue Wege.

Nun sind mittlerweile in Hamburg die Lockerungen soweit vorangegangen, dass wir schon den einen oder anderen Kurs in Kleinstgruppen wieder durchführen konnten. So hat ein praktischer OP-Kurs bereits stattgefunden und auch in unseren Standorten in Billstedt und in der Weidestraße geht es langsam weiter. Dabei halten wir natürlich die Vorgaben der hamburgischen Verordnung ein und stoßen damit bei unseren Teilnehmern auf großes Verständnis.



Zudem hat sich der Fortbildungsausschuss in einer Online-Sondersitzung dafür entschieden, ergänzend zu unserem Präsenzprogramm Webinare und Online-Fortbildungen anzubieten. Wir werden dieses neue Angebot nutzen, um z. B. Ihre bereits gebuchten Kurse durchführen zu können oder auch, um neue Projekt über diesen Weg anzugehen.

2. Halbjahr 2020

FORTBILDUNGEN

Zahnärzte | Zahnärztliches Team



So werden wir im Juni den ersten Wissenschaftlichen Abend – den Umständen geschuldet – rein online – durchführen. Wenn die Kollegenschaft das Angebot annimmt, planen wir für die Zukunft den Wissenschaftlichen Abend grundsätzlich dual anzubieten, also vor Ort live und zudem live als Webinar für jene, die den Vortrag daheim verfolgen wollen – oder aus familiären Gründen müssen. Die Mitglieder der Zahnärztekammer Hamburg erhalten hierzu in Kürze eine gesonderte Einladung.

Unsere Präsenzfortbildungen mit den vielen praktischen Anteilen bilden natürlich weiterhin den Schwerpunkt unseres Angebotes. Wir freuen uns sicherlich genauso wie Sie in unseren Räumen wieder persönlich zusammen zukommen. Wir haben daher wieder ein breit angelegtes interessantes Programm für das 2. Halbjahr 2020

erarbeitet, das in den nächsten Tagen in Ihren Praxen eintreffen wird oder bereits auf Ihrem Schreibtisch liegt. Ergänzungen und Neuerungen zu unserem Programm erhalten Sie wie immer regelmäßig über den Newsletter der zahnärztlichen Fortbildung, zu dem Sie sich gern eintragen können.

Die Mitglieder des Fortbildungsausschusses und die Mitarbeiter der Abteilung Fortbildung freuen sich jedenfalls sehr, dass es wieder weitergeht und wir Sie hoffentlich bald bei uns begrüßen können – ob nun persönlich vor Ort oder über Ihre Webcam im Webinar!

Mitarbeiterinnenfortbildung im NFI

Am 27.05.2020 war es so weit: Nach einigen Umstrukturierungen konnte die erste von drei Fortbildungen mit dem Titel „Prüfungsvorbereitung zur praktischen Prüfung für Auszubildende“ starten.

Der Kurs wurde in zwei Gruppen eingeteilt und zeitversetzt am NFI begrüßt, wodurch die bestehenden Hygieneauflagen ohne Weiteres eingehalten werden konnten. Unter besonderer Berücksichtigung der geltenden Abstandsregelungen wurden die Auszubildenden direkt



in den vorgesehenen Seminarraum geleitet. Über die Einzeltische mit vorbereiteten Kursmaterialien, Getränken und kleinen Snacks freuten sich die Teilnehmer sehr. Auch die an diesem Pilotprojekt beteiligten Referenten

sahen keine Nachteile durch die entstandenen Veränderungen und lobten die diversen Hygienemaßnahmen.

Unser Motto: „Nach der Krise ist vor der digitalen Transformation.“ Gerade die digitale Entwicklung profitiert von Zeiten wie diesen und solche Vorteile können wir für die Entfaltung unserer beruflichen Potenziale nutzen. Sollten Sie außerhalb Hamburgs wohnen, mit Homeschooling beschäftigt sein oder voll eingebunden in Ihrer beruflichen Tätigkeit: Das NFI bietet außerhalb reiner Präsenz-Seminare viele Möglichkeiten, um Ihnen eine Chance zur beruflichen Weiterentwicklung zu bieten.

Auf Basis der ersten guten Erfahrungen finden bereits wieder Aufstiegsfortbildungen wie die zur „Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin“ statt, welche neben einer reinen Präsenzveranstaltung auch online als Webinar besucht werden kann. Momentan prüft das NFI eine Fortsetzung der Aufstiegsfortbildung zur ZMP, um auch an diesem Bereich interessierten Teilnehmenden einen baldigen Start zu ermöglichen.

Trotz dieser herausfordernden Zeiten freuen wir uns darüber, mit unseren Teilnehmenden in Kontakt zu bleiben. Sollten Sie Beratung bzgl. angestrebter Fortbildungen in Anspruch nehmen wollen oder sich noch unsicher sein, welche Fortbildung für Sie in Frage kommt – sprechen Sie uns an.

Wir vermissen Sie, unsere Teilnehmenden, und können es kaum erwarten wieder loszulegen.

Ihr Fortbildungsteam des NFI

2. Halbjahr 2020

FORTBILDUNGEN

Auszubildende | Praxismitarbeiterinnen | Zahnärztliches Team



Fortbildung Zahnärzte Oktober 2020

Planungsseminar Gussklammerverankerter Zahnersatz Prof. Dr. Klaus Böning, Dresden Ort: Zahnärztliches Fortbildungszentrum im NFI, Möllner Landstraße 31, 22111 Hamburg	Kurs-Nr.: 20040 PROTH Termin: 21.10.2020 Gebühr: € 175,00
Ihr Weg an die (Wurzel) Spitze-Vorhersagbarer endodontischer Erfolg Dr. Karin Kremeier, Hamburg Ort: Zahnärztliches Fortbildungszentrum im NFI, Möllner Landstraße 31, 22111 Hamburg	Kurs-Nr.: 40534 ENDO Termin: 23.10.2020 / 24.10.2020 Gebühr: € 480,00
Traumteam entwickeln - wie Sie Ihr Team dauerhaft zu Höchstleistungen befähigen Wilma Mildner, Cuxhaven Ort: Zahnärztliches Fortbildungszentrum im NFI, Möllner Landstraße 31, 22111 Hamburg	Kurs-Nr.: 21191 PRAXISF / Team Termin: 24.10.2020 Gebühr: € 240,00
Professionelle Dentalfotografie - Basiswissen Dentalfotografie und Praxis der Patientenfotografie Erhard J. Scherpf, Bad Zwesten Ort: Zahnärztliches Fortbildungszentrum im NFI, Möllner Landstraße 31, 22111 Hamburg	Kurs-Nr.: 21192 INTER / Team Termin: 24.10.2020 Gebühr: € 390,00
Erkennen problematischer Patienten und Verhaltensstrategien zum Eigenschutz des Praxisteams Dr. Martin Gunga, Lippstadt Ort: Zahnärztliches Fortbildungszentrum der ZÄK Hamburg, Weidestraße 122b, 22083 Hamburg	Kurs-Nr.: 21197 INTER / Team Termin: 28.10.2020 Gebühr: € 145,00

Anmeldungen bitte schriftlich an die Zahnärztekammer Hamburg, Fortbildung, Postfach 76 12 67, 22062 Hamburg,
 Frau Gries, Tel.: 040 - 73 34 05-55 oder Frau Westphal, Tel.: 040 - 73 34 05-38, Fax: 040 - 73 34 05-76 oder per Mail: fortbildung@zaek-hh.de.
 Das Fortbildungsprogramm finden Sie auch unter www.zahnaerzte-hh.de, Rubrik „Fortbildung“.

Fortbildung Praxismitarbeiterinnen September 2020

Notfallmanagement in der Zahnarztpraxis Malte Voth, Bad Oldesloe Ort: Norddeutsches Fortbildungsinstitut (NFI), Möllner Landstraße 31, 22111 Hamburg	Kurs-Nr.: 22110-2 INTER Termin: 02.09.2020 Gebühr: € 110,00
PROPHYLAXEKOMPETENZ HEUTE - Allgemein, Anamnese und Risikopatienten, Elementary Basics - Step I Prophylaxeteam NFI Ort: Norddeutsches Fortbildungsinstitut (NFI), Möllner Landstraße 31, 22111 Hamburg	Kurs-Nr.: 10500 PROPHY Termin: 05.09.2020 Gebühr: € 160,00
PROPHYLAXEKOMPETENZ HEUTE - Umgang mit Scaler, Cürette und Schallgeräten Workout - Step II Ort: Norddeutsches Fortbildungsinstitut (NFI), Möllner Landstraße 31, 22111 Hamburg	Kurs-Nr.: 10501 PROPHY Termin: 11.09.2020 / 12.09.2020 Gebühr: € 290,00
Fit in Abrechnung bis zur Zwischenprüfung Sabine Monka-Lammering, Herne Ort: Norddeutsches Fortbildungsinstitut (NFI), Möllner Landstraße 31, 22111 Hamburg	Kurs-Nr.: 60147 AZ Termin: 18.09.2020 Gebühr: € 90,00 (€ 110,00 Umland)
Einführung in die Abdrucknahme und Modellherstellung für Auszubildende und Berufsanfänger Jolanta Kascha, Hamburg / Annabell Gössel, Hamburg Ort: Norddeutsches Fortbildungsinstitut (NFI), Möllner Landstraße 31, 22111 Hamburg	Kurs-Nr.: 60143 AZUBI Termin: 19.09.2020 Gebühr: € 120,00 (€ 140,00 Umland)
Die Diabetes-Sprechstunde, Diabetes-Patienten in der Zahnarztpraxis Sona Alkozei, Bruchhausen-Vilsen Ort: Zahnärztliches Fortbildungszentrum der ZÄK Hamburg, Weidestraße 122b, 22083 Hamburg	Kurs-Nr.: 10497 INTER Termin: 24.09.2020 Gebühr: € 190,00
Praktisches Röntgen für Praxismitarbeiter, analog und digital Jolanta Kascha, Hamburg Ort: Norddeutsches Fortbildungsinstitut (NFI), Möllner Landstraße 31, 22111 Hamburg	Kurs-Nr.: 10494 RÖ Termin: 25.09.2020 Gebühr: € 110,00
PROPHYLAXEKOMPETENZ HEUTE - Prophylaxekonzepte und kleine Ernährungslehre, Upgrade - Step III Prophylaxeteam NFI Ort: Norddeutsches Fortbildungsinstitut (NFI), Möllner Landstraße 31, 22111 Hamburg	Kurs-Nr.: 10502 PROPHY Termin: 26.09.2020 Gebühr: € 160,00

Anmeldungen bitte schriftlich an das Norddeutsche Fortbildungsinstitut für zahnmedizinische Assistenzberufe GmbH,
 Postfach 74 09 25, 22099 Hamburg, Susanne Weinzweig, Tel.: 040 - 73 34 05-41, Fax: 040 - 73 34 05-75, Mail: susanne.weinzweig@zaek-hh.de.
 Das Fortbildungsprogramm finden Sie auch unter www.zahnaerzte-hh.de, Rubrik „Fortbildung“.

Ungültige Ausweise

Nachfolgend aufgeführter Zahnarzteausweis wurde wegen Verlust,
 Diebstahl oder Wegzug für ungültig erklärt:

Nr.	Inhaber	Datum
101175	Tom Thoma	06.12.2019

Zwei Veröffentlichungen aus dem Disziplinausschuss

I) Der Disziplinausschuss der KZV Hamburg hat einem abrechnenden Mitglied der KZV Hamburg eine Verwarnung erteilt. Die anteiligen Verfahrenskosten wurden dem Mitglied auferlegt und die anonymisierte Veröffentlichung im *Hamburger Zahnärzteblatt* angeordnet.

Die Vertragszahnärztin hat trotz zwischenzeitlich erfolgter Beratung wiederholt gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstoßen, indem ihr Leistungserbringungs- und Abrechnungsverhalten über mehrere Jahre zu einer derart hohen Überschreitung der von einem Hamburger Vertragszahnarzt durchschnittlich abgerechneten Gesamtpunktmenge führte, dass ihr Gesamthonorar im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung jeweils gekürzt werden musste. Zudem hat sie über mehrere Jahre einzelne Leistungspositionen des BEMA-Z im Vergleich zum Hamburger Landesdurchschnitt derart häufig erbracht und abgerechnet, dass das Honorar für diese Leistungspositionen im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung jeweils gekürzt werden musste.

Einreichtermine für Abrechnungen

Der Vorstand der KZV Hamburg hat die Einreichtermine für 2020 festgelegt. Die Termine sind verbindlich.

Datum	Monatsabrechnungen	Quartalsabrechnungen
06.07.2020		KCH/KFO II/2020
15.07.2020	ZE, PAR, KBR 07/2020	
17.08.2020	ZE, PAR, KBR 08/2020	
15.09.2020	ZE, PAR, KBR 09/2020	
05.10.2020		KCH/KFO III/2020
15.10.2020	ZE, PAR, KBR 10/2020	
16.11.2020	ZE, PAR, KBR 11/2020	
14.12.2020	ZE, PAR, KBR 12/2020	

II) Der Disziplinausschuss der KZV Hamburg hat einem abrechnenden Mitglied der KZV Hamburg einen Verweis erteilt. Die anteiligen Verfahrenskosten wurden dem Mitglied auferlegt und die anonymisierte Veröffentlichung im *Hamburger Zahnärzteblatt* angeordnet.

Der Vertragszahnarzt hat durch Vorlage eines inhaltlich falschen Heil- und Kostenplans und eines falschen Eigenlaborbelegs, der der tatsächlich durchgeführten prothetischen Versorgung nicht entsprach, die Krankenkasse zur Gewährung eines zu hohen Festzuschusses veranlasst.

Zahlungstermine 2020

Datum	für
22.06.2020	2. AZ für II/2020
25.06.2020	ZE, PAR, KBR 5/2020
20.07.2020	3. AZ für II/2020
27.07.2020	ZE, PAR, KBR 6/2020 und RZ für I/2020
20.08.2020	1. AZ für III/2020
25.08.2020	ZE, PAR, KBR 7/2020
21.09.2020	2. AZ für III/2020
24.09.2020	ZE, PAR, KBR 8/2020
20.10.2020	3. AZ für III/2020
26.10.2020	ZE, PAR, KBR 9/2020 und RZ für II/2020
19.11.2020	1. AZ für IV/2020
25.11.2020	ZE, PAR, KBR 10/2020
10.12.2020	2. AZ für IV/2020
28.12.2020	ZE, PAR, KBR 11/2020

Unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es nicht erlaubt, telefonisch Auskünfte über Kontostände oder Zahlungen zu geben.



Zulassungsausschuss 2020

Für die Anträge an den Zulassungsausschuss sind folgende Abgabetermine unbedingt zu beachten:

Sitzungstermine	Abgabefrist bis
Juli	Keine Sitzung !
05.08.2020	08.07.2020
09.09.2020	12.08.2020
Oktober	Keine Sitzung !
04.11.2020	07.10.2020
09.12.2020	11.11.2020

Hinweis zu den Abgabefristen

Die Fristen für die Abgabe der Anträge müssen strikt eingehalten werden, da nur fristgerecht gestellte Anträge dem Zulassungsausschuss in seiner nachfolgenden Sitzung vorgelegt werden.

Diese Fristen gelten auch für einen gemäß § 6 Absatz 7 BMV-Z einzureichenden schriftlichen Gesellschaftsvertrag der beantragten Berufsausübungsgemeinschaft. Der Vertrag ist für den Zulassungsausschuss vorbereitend durch unsere Juristen zu prüfen und daher rechtzeitig vorab bei uns zur Durchsicht einzureichen. Über Unbedenklichkeit bzw. notwendige Änderungen des Vertrages werden Sie dann schnellstmöglich informiert.

Kassenzahnärztliche Vereinigung Hamburg

Sprechstunden:

Die Mitglieder des Vorstandes

- Dr./RO Eric Banthien
- Dr. Gunter Lühmann
- Dipl.-Kfm. Stefan Baus

stehen für persönliche Gespräche im Zahnärztheaus, Katharinenbrücke 1, 20457 Hamburg, zur Verfügung.

Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Termin über:

Frau Andrea Gehendges 36 147-176
Frau Susanne Oetzmann-Groß 36 147-173

Postanschrift:

Kassenzahnärztliche Vereinigung Hamburg,
Postfach 11 12 13, 20412 Hamburg

E-Mail/Internet: info@kzv-hamburg.de · www.kzv-hamburg.de

Geburtstage

Herzlichen Glückwunsch zum...

95. Geburtstag

am 27.07. Dr. Albrecht Pielcke

85. Geburtstag

am 10.07. Dr. Heide Riebesell

am 21.07. Dr. phil. Gorch-Detlef Fedder

80. Geburtstag

am 07.07. Dr. Marga Koob, Fachzahnärztin für Kieferorthopädie

am 12.07. Dr. Hartmut Buns

am 16.07. Dr. Jürgen Rexroth

am 17.07. Jürgen-Wolfgang Berg

75. Geburtstag

am 01.07. Dr. Georg-Helmuth Kampff

am 05.07. Dr. Herdis Keppler-Schlenzig,
Fachzahnärztin für Kieferorthopädie

am 23.07. Dr. Hans-Helmut Liebe

am 27.07. Dr. Birgit Kindler

am 31.07. Dr. Dr. Volker Kleinhans,
Facharzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie

70. Geburtstag

am 30.07. Gisa Meins

65. Geburtstag

am 10.07. Wolfgang Gremme

am 29.07. Dr. Jörn Dolg

am 31.07. Dr. Ute Stille

60. Geburtstag

am 09.07. Dr. Klaus Goosmann

am 09.07. Holger Spiesen

am 13.07. Dr. Christine Friedrich

am 20.07. Dorothe Barth

am 21.07. Dipl. Stom. Tina Käcks

am 21.07. Carsten Treudel

am 22.07. Alex Rinas

am 23.07. Dr. Nadeschda Horoschun

am 28.07. Dr. Marek Froelich

am 29.07. Dr. Gunther Christoph Dade

Zahnärztekammer und KZV Hamburg gratulieren.

Sollten Sie keine Veröffentlichung Ihres runden Geburtstages wünschen, bitten wir um Nachricht unter Tel.: 040 - 73 34 05-18 oder per Mail: regina.kerpen@zaek-hh.de



Geburtstage

Herzlichen Glückwunsch zum...

90. Geburtstag

am 24.08. Jürgen Knüppel

85. Geburtstag

am 12.08. Professor Dr. Hans-Jürgen Gülzow

am 23.08. Karin Heyer

80. Geburtstag

am 13.08. Dr. Horst Hadeler

am 16.08. Dr. Wolfgang Holm

am 25.08. Dr. Werner Schnorr

70. Geburtstag

am 10.08. Werner Drissner

am 26.08. Dr. Dr. Norbert J. J. Bock,
Facharzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie

65. Geburtstag

am 08.08. Gerhard Jansen,
Facharzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie

am 11.08. Dr. Angelika Temming

60. Geburtstag

am 04.08. Dr. Astrid Hippke

am 04.08. Dr. Christian Schleiff,
Fachzahnarzt für Kieferorthopädie

Zahnärztekammer und KZV Hamburg gratulieren.

Wir nehmen Abschied

09.10.2019
D.D.S. Univ. Damaskus Joseph Arbach
geboren 29. Mai. 1935

09.05.2020
Dr. Helga Sierski-Sversen
geboren 20. Juni 1930

Wir werden ihr Andenken in Ehren halten.
Zahnärztekammer Hamburg und
Kassenzahnärztliche Vereinigung Hamburg.

Jubiläen

Herzlichen Glückwunsch

30 Jahre tätig

ist am 1. Juli 2020

Annette Lüdemann
ZFA in der Praxis Dr. Bernd Onken und Sabine Köhler

ist am 1. Juli 2020

Yvonne Wiedemann
ZFA in der Praxis Dr. Kai Oliver Hagenlocher

25 Jahre tätig

ist am 1. Juli 2020

Nicole Börmel
ZFA in der Praxis Dr. Anke Buck-Ohm und Dr. Klaus Dietrich Ohm

20 Jahre tätig

ist am 1. Juli 2020

Christa Ahlers
ZFA in der Praxis Dr. Sandra Brandt

ist am 1. Juli 2020

Sabrina Arndt
ZMV in der Praxis Sven Philipp Jansen und Christoph Daniel Remmert

ist am 1. Juli 2020

Angelika Henning
ZFA in der Praxis Dr. Sandra Brandt

ist am 1. Juli 2020

Inge Schneider
ZFA in der Praxis Michael Depkat

ist am 1. Juli 2020

Anja Speckmann
ZFA in der Praxis Dr. Sandra Brandt

ist am 1. August 2020

Tanja Könnecke
ZFA in der Praxis Dr. Petra Habermann-Wollberg und Dr. Bernd Wollberg

10 Jahre tätig

ist am 1. Juli 2020

Olivia Dettmann
ZFA in der Praxis Dr. Silke Ertzinger und Dr. Frank Weißling

ist am 1. Juli 2020

Ricarda Twachtmann
ZFA in der Praxis Dr. Ron Tehsmer und Hans-Peter Beyer

Zahnärztekammer und KZV Hamburg gratulieren.

KRUMBHOLZ KÖNIG & PARTNER
Steuer+Unternehmensberatung

40 Jahre
Kompetenz
für Heilberufe

M.König,
Steuerberater

H.-G. Fritsche,
Steuerberater

www.berater-heilberufe.de | Tel.: 040 554 994 0

Der Erfolg - unser Ziel

Dentalmedizinischer Abrechnungsdienst

- Zahnmedizinische Abrechnung
- Praxisorganisation
- Laborverwaltung
- Abrechnungsschulung
- Implementierung von „Solutio“

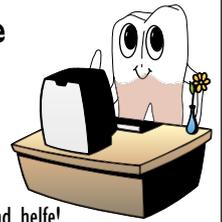
Birgit Arens
 Tel.: 0178/59 69 349
 Fax: 040/244 39 23
 @: BirgitArensde@yahoo.de

Ihr Abrechnungsservice

- Wir übernehmen Ihre zahnärztliche Abrechnung komplett oder in Teilbereichen
 - Wir arbeiten mit allen gängigen Abrechnungssoftwareprogrammen inkl. Charly / Solutio
 - Wir unterstützen Sie bei der Strukturierung Ihrer Verwaltung
- Lassen Sie sich von uns überzeugen!

ZmA&O Carmen Schildt
 Tel. 040 609 43 06 70
 c.schildt@zmao.de

zahnärztliche Abrechnung Kieck



Sie sind Zahnarzt und brauchen Hilfe bei Ihrer Abrechnung? Ich springe für Sie ein und helfe! Holen Sie sich jetzt ein Angebot.

- ! alle Abrechnungstätigkeiten
- ! Abrechnungsnotdienst
- ! Praxisorganisation
- ! Eigenlaborverwaltung
- ! diverse PC-Programme

exxi77@aol.com
Telefon 0170 - 328 69 73

Praxisabgabe

Planen Sie Ihre Praxisabgabe oder Praxiserweiterung?

Möchten Sie Ihre Praxis professionell bewerten lassen? Sprechen Sie uns an!
 Pluradent AG&Co KG Hamburg, Weidestraße 122c, 22083 Hamburg Ihr Partner – mit über 100 Jahren dentaler Kompetenz.

Ansprechperson: Chris Schöps,
Tel.: (040) 32 90 80 37,
Mail: chris.schoeps@pluradent.de

Planen Sie Ihre Praxis bald abzugeben?

Dann wenden Sie sich vertrauensvoll an uns. Gern vermitteln wir Ihnen den richtigen Bewerber aus unserer umfangreichen Kartei.

Poulson Dental GmbH, 20097 Hamburg,
Tel.: (040) 66 90 78 70, Herr Marco Bark.

COUPON

Bitte veröffentlichen Sie für mich eine Kleinanzeige mit folgendem Text:

unter: Chiffre Telefon Adresse E-Mail

Rechnungsadresse (evtl. Telefon):

Der Preis beträgt brutto € 48,-- bis 6 Zeilen à 35 Buchstaben, darüber hinaus pro Zeile € 8,-- und Chiffregebühr € 8,--.

**Anzeige
schalten?**

Schnell schicken an:
**anzeigen@
hzb-verlag.de**



QR-Code für die Erfassung der Kleinanzeigen:

DENTAL-ABRECHNUNGS-SERVICE

Bei uns erhalten Sie
professionelle Unterstützung
in allen Abrechnungsbereichen.

- Individuelles Praxismanagement
- Lohn- und Finanzbuchhaltung
- Wir arbeiten mit allen gängigen EDV-Programmen

Iris Ehling-Rachuth
Mobil 0171/27 20 526
ehling-rachuth@t-online.de
Tel. 0 41 53/5 43 13
Fax 0 41 53/8 11 31



Zahnärztliche Abrechnung Praxis-QM

- Zahnärztliche Abrechnung
- Eigenlaborabrechnung
- Praxisinterne Abrechnungsschulung
- Einführung eines QM Systems

Sabine Klinke
Praxismanagerin, Dipl. QMB
www.praxis-organisation.com
0151-124 066 96

Mein Service für Sie!

- Zahnärztliche Abrechnung
- Eigenlaborabrechnung
- Praxisorganisation
- Mitarbeiterschulung

Andrea Graumann
0178/422 33 10
andrea.graumann@web.de

Inserentenverzeichnis 06-2020

Inserenten		Seite
1	Zischow digital www.zischow-dental.de	5
2	Aescutax info@aescutax.net	6
3	InteraDent www.interadent.de	7
4	diwium www.diwium.de	9
5	ZAEVERS www.zaevers.de	11
6	Thomas Klitzke www.tk-steuerberater.de	15
7	Krumbholz König & Partner www.berater-heilberufe.de	17
8	Birgit Arens BirgitArensde@yahoo.de	18
9	Carmen Schildt ZmA & O www.zahnärztlicher-abrechnungs-service.de	18
10	Zahnärztliche Abrechnung Kieck tanja.kieck@web.de	18
11	DAS Dental-Abrechnungs-Service ehling-rachuth@t-online.de	19
12	Sabine Klinke www.praxis-organisation.com	19
13	Andrea Graumann andrea.graumann@web.de	19
14	Zahnärztliche Praxisberatung Sinn www.sandra-sinn.de	19
15	DZR Deutsches Zahnärztliches Rechenzentrum www.dzr.de	20

Impressum

Herausgeber Zahnärztekammer Hamburg, Weidestraße 122 b, 22083 Hamburg, Tel.: 040 - 73 34 05-0,
Fax: 040 - 73 34 05-75, E-Mail: info@zaek-hh.de, und
Kassenzahnärztliche Vereinigung Hamburg, Katharinenbrücke 1, 20457 Hamburg,
Tel.: 040 - 361 47-0, Fax: 040 - 36 44 70, E-Mail: info@kvz-hamburg.de

Verlag, Anzeigen und Druck NR Europrint GmbH, Theodorstraße 41 d, 22761 Hamburg, Tel.: 040 - 89 10 89,
Fax: 040 - 890 48 52, E-Mail: anzeigen@hzb-verlag.de, Website: www.hzb-verlag.de

Redaktion Arne Schlichting, Tel.: 040 - 73 34 05-17, Fax: 040 - 73 34 05 99 17, Weidestraße 122 b, 22083 Hamburg,
E-Mail: arne.schlichting@zaek-hh.de

Sekretariat Regina Kerpen, Tel.: 040 - 73 34 05-18, E-Mail: regina.kerpen@zaek-hh.de

Fotonachweise Titel: BZÄK, © pictworks - adobe.sotck.com
Seite 3, 6 und 10: privat
Seite 4: putilov_denis - stock.adobe.com / Seite 8: © DOC RABE - stock.adobe.com
Seite 11, 12 und 13: ZÄK HH
Seite 17, Persönliches, Traueranzeige: ©bualuang_fotolia - stock.adobe.com

Die nächste Ausgabe des Hamburger Zahnärzteblattes (August-2020) erscheint ab dem 20.08.2020.

Einsendungen von Zuschriften und Anfragen bitte nur an die Redaktion. Die Redaktion übernimmt keine Gewähr für den Inhalt der amtlichen Mitteilungen der Körperschaften und solcher Artikel, deren Verfasser namentlich genannt sind. Für unaufgefordert eingesandte Zuschriften oder Fotos wird keine Garantie oder Rücksendung gewährt. Der Nachdruck, auch auszugsweise, ist grundsätzlich verboten, für offizielle Mitteilungsblätter anderer zahnärztlicher Landes- oder Bundesorganisationen unter voller Quellenangabe erlaubt. Für Hamburger Zahnärzte ist der Bezugspreis des Hamburger Zahnärzteblattes mit dem Mitgliedsbeitrag für die beiden Körperschaften abgegolten.

Zahnärztliche Praxisberatung
Sandra Fehrmann-Sinn
Meine Leistung = Ihr Erfolg

**Praxismanagement
von A - Z
Systemisches Business
Coaching**

Kontakt: Sandra Fehrmann-Sinn
Telefon: Mobil 0170 202 44 55
Web: www.sandra-sinn.de

Zahnärztekammer Hamburg

Sprechstunden und Bürozeiten:

Der Präsident und der Vizepräsident der Zahnärztekammer Hamburg stehen für Gespräche telefonisch zur Verfügung:
Konstantin von Laffert, Tel.: 73 34 05-11
Dr. Thomas Einfeldt, Tel.: 73 34 05-11 oder Tel.: 227 61 80.

Bei Bedarf können persönliche Gespräche vereinbart werden.
Bürozeiten: Montag bis Donnerstag
8:00 bis 16:30 Uhr,
Freitag 8:00 bis 13:00 Uhr

Sprechstunden Versorgungsausschuss:

Der Vorsitzende des Versorgungsausschusses der Zahnärztekammer Hamburg Kollege Dr. Pfeffer und sein Stellvertreter Kollege Dr. Baumbach stehen für Gespräche montags bis freitags telefonisch (73 34 05-12) zur Verfügung.
Bei Bedarf können persönliche Besprechungen vereinbart werden.

Postanschrift:

Zahnärztekammer Hamburg,
Postfach 76 12 67, 22062 Hamburg,
E-Mail: info@zaek-hh.de



Das neue DZR Praxisabgabe-Factoring

Sie planen aktuell die Praxisabgabe oder geben Ihre Praxis demnächst ab?

Mit unserem neuen **DZR Praxisabgabe-Factoring** haben Sie und Ihr Nachfolger nach dem Zeitpunkt der Praxisübergabe keinen Stress mehr mit den „Altpatienten“. Wir kümmern uns darum. Speziell auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten!

- **Stressfreie Patientenverwaltung**, Abrechnung und Betreuung vor und nach Praxisübergabe
- **Individuelle Vorteilskonditionen** und Sonderleistungen für Abgeber und Nachfolger
- **Klarer Abschluss** der alten Patientenrechnungen und sauberer Start für den Nachfolger

Interessiert? Dann kontaktieren Sie uns unter Tel. 0711 99373-4993 oder unter mail@dzt.de.

Sicherheit. Kompetenz. Vertrauen.

Beim Marktführer in der zahnärztlichen Privatliquidation.

DZR Deutsches
Zahnärztliches
Rechenzentrum